

Wahlen zum Senat, zu den Fakultätskonferenzen, der Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte, der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sowie der BiSEd-Konferenz der Universität Bielefeld

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 217b), i.V.m. § 3 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2 Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298), hat das Rektorat der Universität Bielefeld den folgenden Beschluss gefasst:

Artikel I

Das Rektorat der Universität Bielefeld hat beschlossen, die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätskonferenzen, der Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte, der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sowie auch der BiSEd-Konferenz der Universität Bielefeld zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Wintersemester 2020/2021 durchzuführen. Die Wahlen sollen abweichend von den Wahlordnungen als Briefwahl auf Antrag durchgeführt werden. Die für die Durchführung relevanten Informationen und Vorgaben sowie die von den betreffenden Wahlordnungen und der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der BiSEd abweichenden Regelungen werden in der jeweils ersten Wahlbekanntmachung auf dem Wahlportal der Universität Bielefeld bzw. auf der Homepage der BiSEd veröffentlicht.

Artikel II Inkrafttreten und Rügeausschluss

(1) Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Bielefeld vom 14. Juli 2020.

Bielefeld, den 20. Juli 2020

Der Rektor
der Universität Bielefeld

Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer